

Sitzungsvorlage Nr. 0018/2014

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt	30.01.2014	öffentlich
Kreisausschuss	13.02.2014	öffentlich
Kreistag	20.02.2014	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 66 - Fachbereich Natur und Umwelt Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH	Berichtersteller/-in: Ltd. KBD Hubert Grothues Peter Kleyboldt
--	---

Beratungsgegenstand:

Einführung einer Kommunalen Alttextilsammlung und Übertragung der Aufgabe an den Kreis Borken

Beschlussvorschlag:

Der dargestellten Einführung einer kommunalen Alttextilsammlung im Kreis Borken und der Delegation dieser Aufgabe an den Kreis Borken wird zugestimmt. Der Landrat wird beauftragt, die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Teilaufgabe der Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen auf den Kreis Borken mit den interessierten Kommunen im Kreis Borken abzuschließen.

Rechtsgrundlage:

§ 23 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
Abfallgesetz für das Land NRW
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Sachdarstellung:

Mit dem Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum 1. Juni 2012 wurde für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen auch ein neues Anzeigeverfahren normiert. Dieses Anzeigeverfahren und die damit verbundenen rechtlichen Auseinandersetzungen um die Zulässigkeit insbesondere von gewerblichen Sammlungen werden aktuell von Alttextilsammlern dominiert. Hintergrund sind die gegenwärtig hohen Erlöse von bis zu 500 Euro pro Tonne, die für Alttextilien erzielt werden können.

Diese hohen Erlöse haben eine Vielzahl seriöser sowie unseriöser Sammler auf den Plan gerufen, die vermehrt Altkleidercontainer auf öffentlichen und privaten Flächen aufstellen. Oftmals fehlen hierfür aber die erforderlichen straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse. Leidtragende dieser illegalen Sammlungen sind die Städte und Gemeinden, deren Straßenbild zunehmend in Mitleidenschaft gezogen wird und die durch die Säuberung von Standorten finanziell belastet werden sowie gemeinnützige Sammler, denen mit zunehmender gewerblicher Konkurrenz Mengen und somit Einnahmen verloren gehen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 beschlossen, gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie der EGW unter Einbindung der im Kreis Borken tätigen gemeinnützigen Verbände und Vereine ein Konzept für eine kommunale Alttextilsammlung zu erstellen.

Rechtlicher Hintergrund

Eine gewerbliche Sammlung muss nach dem KrWG zugelassen werden, wenn dieser Sammlung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und wenn die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle wesentlich leistungsfähiger ist, als die von der Stadt oder dessen Erfüllungsgehilfe bereits angebotene oder konkret geplante Leistung. Die öffentlichen Interessen sind beeinträchtigt, wenn durch die gewerbliche Sammlung Abfälle erfasst werden, für die die Stadt eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung durchführt.

Im Ergebnis sind die bestehenden karitativen Sammlungen gesetzlich nicht vor der immer stärker werdenden gewerblichen Konkurrenz geschützt. Einen wirksamen Schutz kann nur mittelbar eine kommunale Alttextilsammlung entfalten. Einem karitativen Sammler kann überdies, anders als einem gewerblichen Sammler, eine kommunale Sammlung nicht entgegengehalten werden.

Die seit Inkrafttreten des KrWG ergangenen Urteile der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte legen bei der Ausgestaltung einer kommunalen Alttextilsammlung und der Versagung gewerblicher Sammlungen einen strengen Maßstab an. So ist insbesondere der Aufbau eines sogenannten „Schutzschirms“, durch den die karitativen Sammler zu einer kommunalen Sammlung zusammengefasst werden sollen, rechtlich nicht darstellbar. Für eine weitgehend rechtssichere Ausgestaltung einer kommunalen Sammlung besteht somit wenig Spielraum. Im Ergebnis wird es von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abhängen, inwieweit das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz kommunale Sammlungen wirksam vor unseriöser sowie gewerblicher Konkurrenz schützt.

Vor dem Hintergrund der geplanten Konzeptionierung einer kommunalen Alttextilsammlung hat der Kreis Borken alle bisher eingegangenen Anzeigen gewerblicher Alttextilsammler per Verfügung bis zum 31.12.2014 befristet. Es ist davon auszugehen, dass die gewerblichen Sammler in 2014 ihre Sammlungen für die Folgejahre erneut anzeigen. Für eine weitere Untersagung der gewerblichen Sammlungen ist dann zwingend eine konkrete kommunale Sammlung erforderlich.

Aufbau einer kommunalen Alttextilsammlung

In einer Arbeitsgruppe, in der Vertreter der Kommunen, der im Kreis Borken aktiven karitativen Altkleidersammlern, des Kreises und der egw vertreten waren, wurde das Jahr 2013 genutzt, Ziele zu definieren, mögliche Varianten zur Erreichung dieser Ziele zu erarbeiten und einen Handlungsansatz für eine kommunale Alttextilsammlung zu konzeptionieren.

Folgende Ziele wurden formuliert:

- Erhaltung und Stärkung der örtlichen gemeinnützigen Sammlungen in ihrer Bedeutung für das örtliche Sozialgefüge durch den Schutz der karitativen Sammler vor weiterer Zurückdrängung.
- Erhalt der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten der Sammlungen in Art und Ausgestaltung.
- Positive Entwicklung und Einflussnahme auf das Straßenbild durch Untersagung der gewerblichen Sammler.
- Fortentwicklung der Entsorgungswirtschaft im Kreis Borken hin zu einer Wertstoffwirtschaft in kommunaler Verantwortung.
- Sicherung von Wertstofflösen für die kommunalen Gebührenhaushalte.

Aus der geschilderten Rechtslage resultiert die Überlegung, eine möglichst rechtssichere

kommunale Alttextilsammlung aufzubauen, mit der man die beschriebenen Ziele bestmöglich erreichen kann.

Im Zuge der Diskussionen der Einführung einer kommunalen Alttextilsammlung im Kreis Borken wurden verschiedene Varianten möglicher kommunaler Alttextilsammlungen erarbeitet, von denen im Ergebnis der rechtlichen Prüfung derzeit nur die Variante der Ausschreibung der Leistung darstellbar ist. Diese soll nach intensiver Beratung auf Ebene der Bürgermeister umgesetzt werden.

Die kommunale Alttextilsammlung ist wie folgt vorgesehen:

Die kommunale Alttextilsammlung soll zentral vom Kreis Borken bzw. der vom Kreis beauftragten egw vorgenommen werden, damit diese die Sammlung koordinieren und gebündelt ausschreiben kann.

Da die Kommunen nach Landesabfallgesetz NRW für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ von Abfällen zuständig sind, muss hierzu die Teilaufgabe der Alttextilsammlung auf den Kreis Borken übertragen werden. Die Übertragung hat nach GKG zu erfolgen. Der Entwurf der Vereinbarung ist in der Anlage beigefügt.

Skizze der kommunalen Sammlung:

- Die beteiligten Kommunen stellen geeignete Containerstellplätze zur Verfügung. Die Standortwahl und die Qualität der Standorte sowie eine konkrete Abstimmung mit den vor Ort tätigen karitativen Sammlern kann so kommunal gesteuert werden.
- Die konkrete Sammlung wird dann gebündelt europaweit für einen Zeitraum von drei Jahren durch die egw ausgeschrieben. Dies beinhaltet eine losweise Vergabe für jede Kommune. An der Ausschreibung können sich grundsätzlich alle leistungsfähigen Sammler beteiligen. Ausgeschrieben wird die Sammlung (Aufstellung der Container, die Reinigung der Standplätze, die Leerung der Container) und die Verwertung der Alttextilien. Das Ausschreibungsergebnis wird den Kommunen mitgeteilt.

Es ist nicht geplant und rechtlich auch nicht möglich, die karitativen Sammler durch die Einführung einer kommunalen Sammlung zu verdrängen.

Für die karitativen Sammler stellt die kommunale Sammlung prinzipiell eine Konkurrenz dar. Diese wird jedoch von den Karitativen im Vergleich zu einer Vielzahl immer stärker werdenden, unkoordinierten privaten Konkurrenten bevorzugt.

Durch die Einführung einer kommunalen Sammlung kann diese den gewerblichen Sammlungen entgegengehalten werden. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreis Borken berücksichtigt bei Anzeige einer gewerbliche Sammlung die kommunale Sammlung gemäß § 18 KrWG. In enger Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Kreis und Kommunen sind in der Folge illegale Sammlungen zu unterbinden.

Chancen und Risiken

- Mit Einführung der kommunalen Alttextilsammlung besteht die einmalige Chance, den kommunalen Einfluss auf die Alttextilsammlungen vor Ort zu wahren und die definierten Ziele zu erreichen. Anderenfalls müssten die gewerblichen Sammler unbefristet zugelassen werden. Diese könnten sich weiterhin unkontrolliert ausbreiten.
- Es besteht die Chance, dass die Erlöse aus Alttextilien über den indirekten Schutz der kommunalen Sammlung auch zukünftig den seit Jahrzehnten sammelnden gemeinnützigen Organisationen zufließen.
- Es besteht jedoch auch ein Risiko, dass die kommunale Sammlung nicht wie erhofft den Schutz vor den gewerblichen Sammlern entfaltet. Dies ist zwar derzeit nicht absehbar, eine höchstrichterliche Rechtsprechung steht jedoch noch aus.

Der Kreis Borken unterstützt mit der Koordinierung, Bündelung und Ausschreibung die Bemühungen vieler Kommunen im Kreis, durch den Aufbau einer kommunalen Sammlung die Vielzahl unkoordinierter und teilweise unseriöser gewerbliche Sammler einzudämmen, um damit wieder zu geordneten städtebaulichen und straßenrechtlichen Verhältnissen zu

kommen und um einen mittelbaren Schutz der vor Ort tätigen karitativen Sammlungsaktivitäten zu erreichen.

Die Städte und Gemeinden Ahaus, Borken, Gescher, Heek, Heiden, Isselburg, Legden Raesfeld, Reken, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn Velen und Vreden haben bereits Interesse an einer Zusammenarbeit signalisiert und werden dies in ihren Räten behandeln. Die Städte Gronau und Bocholt haben über die gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft Chance der Stadt Gronau bzw. die ESB in Bocholt bereits eigene Sammlungen aufgebaut.

Anlagen:

Entwurf GkG-Vereinbarung Altkleidersammlung